Amts=Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 27. Februar **1884.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

1) **Bekanntmachung**

vom 31. Oktober 1883, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs=Gesetzblatt 1883 Seite 177).

Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 44 Absatz 2, 56 d, 60 Absatz 4 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich

erlassen:

I. Geschäftsbetrieb der Gold= und Silberwaarenfabrikanten 2c.

Gold= und Silberwaarenfabrikanten und =Großhändler sind befugt, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern diese im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold= und Silberwaaren an Personen, die damit Handel treiben, feilzubieten und zu diesem Zwecke mit sich zu führen, vorausgesetzt, daß die Waaren, welche sie feilbieten, übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren= und Bijouteriewaarenfabrikanten und =Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben (vergl. § 44 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

II. Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.

A. Im Allgemeinen.

1. Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines.

2. Ausgenommen von der Vorschrift in Ziffer 1 sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf roher Erzeugnisse der Land= und Forstwirthschaft, des Garten= und Obstbaues, der Geflügel= und Bienenzucht im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen; der Gewerbebetrieb kann jedoch untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 57 Ziffer 1 bis 4, 57 a oder 57 b Ziffer 2 bis 4 der Gewerbeordnung vorliegt.

3. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, ferner auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

4. Die Ertheilung eines Wandergewerbescheines ist zu versagen, wenn ein Bedürfniß zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der Behörde entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen ertheilt oder ausgedehnt worden ist (vgl. Ziffer 6).

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech= und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer darf ein Wandergewerbeschein außerdem nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für dasselbe Gewerbe erhalten haben.

Zigeunern ist der Wandergewerbeschein stets zu versagen.

5. Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, sind zum Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht zuzulassen.

Der ertheilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn solche Bedenken nachträglich sich ergeben.

6. Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber, nach Entrichtung der Landessteuern, sein Gewerbe im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde zu betreiben, welche den Wandergewerbeschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirks erforderlich. Die Ausdehnung wird versagt, wenn ein Bedürfniß zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Auf die Zurücknahme der Ausdehnung findet der § 58 der Gewerbeordnung sowie vorstehende Ziffer 5 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Reichs=

Ausgegeben in Marienwerder den 28. Februar 1884.

gebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

7. Der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b Ziffer 1 der Gewerbeordnung) ist Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheines oder zur Versagung der Ausdehnung desselben nicht anzusehen.

8. Sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung eines Wandergewerbescheines kann für eine kürzere Dauer, als das Kalenderjahr, oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahrs erfolgen.

9. Die Wandergewerbescheine werden nach den unter III. nachstehend bezeichneten Formularen ausgestellt.

10. Wer beim Gewerbebetrieb im Umherziehen andere Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, bedarf der Erlaubniß derjenigen Behörde, welche den Wandergewerbeschein ertheilt oder ausgedehnt hat. Die Erlaubniß wird in dem Wandergewerbescheine unter näherer Bezeichnung der Personen vermerkt.

Personen, welche den an die selbstständigen Gewerbetreibenden zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Mitführung eines Inländers durch einen ausländischen Gewerbetreibenden und eines Ausländers durch einen inländischen Gewerbetreibenden Anwendung.

Die Erlaubniß zur Mitführung von Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme der Ehegatten und der über 21 Jahre alten eigenen Kinder und Enkel, kann auch dann versagt werden, wenn keiner der aus Ziffer 3 bis 5 sich ergebenden Versagungsgründe vorliegt.

11. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen einschließlich der Versagung der Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses (§ 56 Absatz 4 der Gewerbeordnung) können nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden.

B. Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im Besonderen.

1. Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimirt sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit die Handlungsreisenden Waaren feilbieten, oder Waaren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen oder Waarenbestellungen bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen, finden die vorstehenden Bestimmungen unter A auf sie Anwendung.

2. Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen zum Geschäftsbetriebe im Inlande einer Gewerbelegitimationskarte nach dem unter I. anliegenden Muster.

Die Gewerbelegitimationskarte berechtigt den Inhaber in dem ganzen Gebiete des Reichs, nach Entrichtung der Landessteuern, sofern in letzterer Hinsicht nicht ein anderes im Wege des Vertrages festgesetzt ist, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren, oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Auf die Ertheilung, Versagung und Zurücknahme der Gewerbelegitimationskarte finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57b der Gewerbeordnung) einen Grund zur Versagung der Gewerbelegitimationskarte nicht bildet, und daß die auf Grund dieser Bestimmungen getroffenen Verfügungen nur im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde angefochten werden können.

3. Auf die Ausübung des Geschäftsbetriebes der ausländischen Handlungsreisenden (Ziffer 1 und 2) finden die Bestimmungen des Titels III. der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

III. Formulare für Wandergewerbescheine.

Die Wandergewerbescheine sind nach den anliegenden Formularen auszustellen, von welchen Formular A für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, und Formular B für Inländer, Formular C für Ausländer in den übrigen Fällen des Gewerbebetriebes im Umherziehen bestimmt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1884 ab zur Anwendung.

Anlage I

[Vorderseite.]

Anlage I.

Deutsches Reich.

(Königreich Wappen. Preußen.)

Gewerbelegitimationskarte

für ausländische Handlungsreisende

auf das Jahr 18 . .

Gültig in dem Deutschen Reich, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern.

Herr . . . .

. . . .

wohnhaft zu . . . .

ist befugt, für Rechnung . . . .

. . . .

Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren aufzusuchen.

. . . . , den . . ten . . . . 18 . .

. . . .

. . . .

Ist als Karte auszufertigen.

[Rückseite.]

Der Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm . . . . . . berechtigt, Waaren bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produziren oder in offenen Verkaufsstellen aufzukaufen und Waarenbestellungen bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art Verwendung finden, aufzusuchen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen.

Er ist verpflichtet, die Karte während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einzustellen. Er darf dieselbe Anderen nicht überlassen.

Formular A* für Inländer und Ausländer in den Fällen des § 55 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

[Seite 1 des Formulars.]

A. No. . . . .

Nur für das Jahr 18 . .

Nur für die Zeit vom . . . .

bis . . . .

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk . . . .

. . . .

. . . .

für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

. . . .

. . . .

wohnhaft zu . . . .

. . . .

ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen . . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . . . . , den . . . . 18 . .

---

* Die Formulare A, B, C werden in Buchform ausgefertigt, Formular A auf gelbem, B auf grauem, C auf rothem Papier. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers:

Gestalt: . . . . Augen: . . . .

Haar: . . . . Alter: . . . .

Besondere Kennzeichen: . . . .

Unterschrift: . . . .

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. . . . . , ... aus . . . .
   Gestalt: . . . . Augen: . . . .
   Haar: . . . . Alter: . . . .
   Besondere Kennzeichen: . . . .
   Unterschrift: . . . .

2. . . . . aus . . . .
   Gestalt: . . . . Augen: . . . .
   Haar: . . . . Alter: . . . .
   Besondere Kennzeichen: . . . .
   Unterschrift: . . . .

3. . . . . aus . . . . , ...
   Gestalt: . . . . Augen: . . . .
   Haar: . . . . Alter: . . . .
   Besondere Kennzeichen: . . . .
   Unterschrift: . . . .

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Leistungen darf das Gewerbe nicht betrieben werden.
4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Bevor der Inhaber den Gewerbebetrieb an einem Orte von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (z. B. öffentlich in Wirthshäusern) beginnt, hat er die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde einzuholen.
6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

Formular B für Inländer.

[Seite 1 des Formulars.]

B. Nur für das Jahr 18 . . Nr. . . .

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, für das ganze Reichsgebiet.

. . . .

wohnhaft zu . . . .

. . . . , ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen,

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . . , den . . . . 18 . .

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: . . . . Augen: . . . .
Haar: . . . . Alter: . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . .
Unterschrift: . . . .

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. . . . . aus . . . .
   Gestalt: . . . . Augen: . . . .
   Haar: . . . . Alter: . . . .
   Besondere Kennzeichen: . . . .
   Unterschrift: . . . .

2. . . . . aus . . . .
   Gestalt: . . . . Augen: . . . .
   Haar: . . . . Alter: . . . .
   Besondere Kennzeichen: . . . .
   Unterschrift: . . . .

3. . . . . aus . . . .
   Gestalt: . . . . Augen: . . . .
   Haar: . . . . Alter: . . . .
   Besondere Kennzeichen: . . . .
   Unterschrift: . . . .

[Seite 3 bis 6 leeres Papier.]

[Seite 7.]
Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 8 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.
2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

   Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere und Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei und Geheimmittel.

   Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

   Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.
4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
5. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landes-

steuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

7. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Formular C für Ausländer.

[Seite 1 des Formulars.]

C. Nr. . . . .

Nur für das Jahr 18 . .

Nur für die Zeit vom . . . .
bis . . . .

Nur für folgende Tage:

Wandergewerbeschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk . . . ., für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

. . . .
wohnhaft zu . . . .
ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Personen, ...
. . . .
. . . .
. . . .

. . . ., den . . . . 18 . .

[Seite 2.]

Beschreibung der Person des Inhabers:

Gestalt: . . . . Augen: . . . .
Haar: . . . . Alter: . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . .
Unterschrift: . . . .

Zur Mitführung sind folgende Personen zugelassen:

1. . . . . aus . . . .
Gestalt: . . . . Augen: . . . .
Haar: . . . . Alter: . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . .
Unterschrift: . . . .

2. . . . . aus . . . .
Gestalt: . . . . Augen: . . . .
Haar: . . . . Alter: . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . .
Unterschrift: . . . .

3. . . . . aus . . . .
Gestalt: . . . . Augen: . . . .
Haar: . . . . Alter: . . . .
Besondere Kennzeichen: . . . .
Unterschrift: . . . .

[Seite 3 bis 14 leeres Papier.]

[Seite 15.]

Bescheinigung über die Entrichtung der Landessteuern, soweit dieserhalb nicht eine besondere Bescheinigung ertheilt wird.

[Seite 16 leeres Papier.]

[Auf der Innenseite des Umschlags.]

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Scheines einzustellen. Er darf den Schein Anderen nicht überlassen.

2. Er darf bei dem Gewerbebetriebe keine Person mit sich führen, die in dem Scheine nicht genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf der ersten Seite des Scheines bezeichneten Waaren und Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.

Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: geistige Getränke, soweit nicht das Feilbieten derselben von der Ortspolizeibehörde im Falle besonderen Bedürfnisses vorübergehend gestattet ist; gebrauchte Kleider, gebrauchte Wäsche, gebrauchte Betten und gebrauchte Bettstücke, insbesondere Bettfedern, Menschenhaare, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle; Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren; Spielkarten; Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose, Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper, Schießpulver und Dynamit; solche mineralische und andere Oele, welche leicht entzündlich sind, insbesondere Petroleum, sowie Spiritus; Stoß-, Hieb- und Schußwaffen; Gifte und gifthaltige Waaren, Arznei- und Geheimmittel.

Ausgeschlossen vom Feilbieten im Umherziehen sind ferner: Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

Endlich sind von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen: die Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbirt ist; das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und von Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- und sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.
4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist;
5. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
6. Zum Zwecke des Gewerbebetriebes ist ohne vorgängige Erlaubniß der Eintritt in fremde Wohnungen, sowie zur Nachtzeit das Betreten fremder Häuser und Gehöfte nicht gestattet.
7. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.
8. Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß derselben der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnorts zur Genehmigung vorzulegen. Der Gewerbetreibende darf nur die in dem genehmigten Verzeichnisse enthaltenen Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerke bei sich führen, und ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.

Berlin, den 31. Oktober 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Boetticher.

2) **Bekanntmachung.**

Vertrieb der Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist versuchsweise die Einrichtung getroffen worden, daß die auf Grund des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf
a. einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
b. zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
c. einzelne Exemplare einer beliebigen Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsverkehr bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 17. Februar 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

3) **Bekanntmachung.**

Briefverkehr mit Australien.

Die wegen Aufnahme der Britischen Kolonien von Australien in den Weltpostverein schwebenden Verhandlungen sind zur Zeit noch nicht zum Abschluß gelangt. Demgemäß beträgt das Franko für den einfachen Brief aus Deutschland nach Australien zur Zeit noch 60 Pfennig. Da fortgesetzt Briefe nach Australien irrthümlich mit dem Vereinsporto von 20 Pfennig frankirt zur Auflieferung gelangen, welche in Folge dessen in Australien mit einem hohen Nachschußporto belegt werden, so wird zur Vermeidung dieses Nachtheils hiermit wiederholt daran erinnert, daß zur Frankirung

eines einfachen Briefes nach Australien 60 Pfennig, und nicht 20 Pfennig, erforderlich sind.

Berlin W., den 20. Februar 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

4) **Bekanntmachung.**

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Brasilien.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt zum 1. März 1884 auch Brasilien hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 18. Februar 1884.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Das zu Kamin im Kreise Strasburg belegene fiskalische Etablissement — früher Transportgefängniß — bestehend aus

1. 29 ar 40 qm Gartenland 3. Klasse mit 2,30 Thlr. Reinertrag,
2. 3 ar 68 qm Hofraum,
   im Gesammtwerthe von etwa 220 *M.*,
3. einem Wohnhaus, 10,35 m lang, 7,5 m breit, 2,5 m hoch,
4. einem Stallgebäude, 4,70 m lang, 3,15 m breit und 2,1 m hoch,
   im Gesammtwerthe von etwa 1280 *M.*,
   zu 3 und 4 aus Schurzbohlen erbaut,

soll im Wege des öffentlichen Meistgebots für einen Mindestbetrag von 1500 *M.* verkauft werden. Die Leitung der Verkaufsverhandlungen ist dem Königlichen Landrath zu Strasburg übertragen, welcher den Verkaufstermin im Amtsblatt, sowie in den Kreisblättern des Strasburg'er, Löbau'er, Graudenz'er und Culm'er Kreises veröffentlichen wird.

Die Verkaufsbedingungen und Lizitationsregeln liegen im Büreau des Königlichen Landrathsamtes zu Strasburg zur Einsichtnahme aus; ebendaselbst kann der auf das qu. Etablissement bezügliche Auszug aus der Grundsteuermutter- und Gebäudesteuerrolle, sowie eine von dem Königlichen Baurath Elsasser angefertigte Gebäudetaxe eingesehen werden.

Der Zuschlag bleibt so lange vorbehalten, bis die Allerhöchste Genehmigung zum Grundstücksverkauf eingeholt worden ist.

Marienwerder, den 18. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

6) Die Kaiserlich Russische Regierung hat nach einer dem Auswärtigen Amte in Berlin zugegangenen Mittheilung ihren konsularischen Vertretern in Deutschland bestimmte Amtsbezirke zugewiesen und hierbei den ganzen Regierungs-Bezirk Marienwerder dem Generalkonsulat in Danzig zugetheilt.

Die sämmtlichen Behörden des Regierungs-Bezirks werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß den russischen Konsulatsbeamten bei Ausübung ihrer Funktionen innerhalb des denselben zugetheilten Bezirks kein Hinderniß in den Weg zu legen ist.

Marienwerder, den 20. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

7) Dem Fräulein Martha Maron, zur Zeit in Radawnitz Kreis Flatow, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin und Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 18. Februar 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren machen wir bei vorkommendem Bedarf für die Schulen auf das in der Buch- und Landkarten-Handlung von Graefe u. Unzer (Dreher u. Stürtz) zu Königsberg i. Pr. erschienene in Oeldruck ausgeführte Bild Seiner Majestät des Kaisers und Königs aufmerksam, welches bei guter Ausführung und einer Größe von 39 bezw. 51 cm zum Preise von 1,50 *M.*, bezw. mit dauerhaftem Rahmen für 4 *M.* zu haben ist.

Marienwerder, den 21. Februar 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) **Bekanntmachung.**

Die mit einer Remuneration von 600 *M.* jährlich dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Heydekrug mit dem Wohnsitze des Inhabers zu Ruß, woselbst sich eine Apotheke befindet, ist erledigt.

Qualifizirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs innerhalb 14 Tagen bei mir melden.

Gumbinnen, den 19. Februar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

10) **Bekanntmachung.**

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagert als unanbringlich ein Packet, aufgeliefert am 26. Juni 1883 in Landeck Wpr. an Kamnitzer in Friedrichshof (Ostpr.).

Der unbekannte Absender wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Aufrufes an gerechnet, unter Beibringung des Berechtigungs-Nachweises zur Empfangnahme zu melden, widrigenfalls über das Packet zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Bromberg, den 13. Februar 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Hirsch.

11) Deutsch-Französischer Güter-Verkehr.

Mit Gültigkeit vom 23./3. tritt statt der bisherigen Deklaration des Artikels „Hohlglas" die nachstehende Deklaration in Kraft:

Hohlglaswaaren, ordinäre, als:

Wein-, Bier- und Champagnerflaschen, Sodawasser- und Arzneiflaschen, Lampencylinder, gewöhnliche Wasserflaschen, gewöhnliche Trinkgläser und Bierseidel und andere nur gepreßte, geblasene oder

gegossene, nicht geschliffene, nicht gemusterte, nicht gefärbte oder bemalte, nicht versilberte oder vergoldete Hohlglaswaaren 2 A ² II. Verrerie creuse commune (gobeletterie) telle que bouteilles à vin, à bière et à champagne, à eaux minérales et à médicaments; verres de lampes, carafes à eau et verres à bière ordinaires ainsi que tous les artides en verre creux, simplement pressés, soufflés, ou collés, mais non taillés, non facounés, non coloriés ou points, non argentés ou dorés.

Bromberg, den 13. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Vom 1. April d. J. ab können Inhaber von Fern-Verkehr-Billets für die I., II. und III. Wagenklasse zur Fahrt nach den Stationen Berlin Alexanderplatz und Berlin Stadtbahn (Friedrichstraße, Charlottenburg) auf der Station Berlin Schlesischer Bahnhof den Fernzug verlassen und auf Grund ihres Fernbilletstammes bezw. ihres Fernbillets mit einem Stadtzuge nach der Billet-Bestimmungsstation bezw. nach einer in der Fahrtrichtung vor derselben gelegenen Stadtbahn-Haltestelle weiterfahren. Inhaber von Billets I. Klasse werden, da die Stadtzüge Wagen dieser Klasse nicht führen, hierbei auf die II. Klasse des Stadtzuges verwiesen.

Eine Umexpedirung etwaigen nach der betreffenden Fernstation expedirten Gepäcks findet in solchem Falle nicht statt.

Bromberg, den 14. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Am 1. März d. J. tritt an Stelle der Tarife für den direkten Personen- und Gepäck-Verkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg einerseits und Hamburg andererseits vom 15. Juni 1882 und vom 1. Dezember 1882, sowie des Tarifs für den gleichen Verkehr zwischen Hamburg und Warschau vom 15. September 1879 ein neuer Tarif in Kraft.

Aenderungen der seitherigen Beförderungspreise treten hierdurch nicht ein.

Bromberg, den 18. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) **Bekanntmachung.**

Mit dem 1. März 1884 tritt im Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg zum Lokaltarif für die Beförderung von Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren vom 1. Januar 1880 II. Auflage der Nachtrag I. in Kraft.

Derselbe ist durch Vermittelung unserer Billet-Expeditionen zu beziehen und enthält:

a) Aenderungen bezw. Ergänzungen der Zusatzbestimmungen zum Betriebs-Reglement und der Tarif-Vorschriften,

b) Erweiterung des Tarifs für die Nebengebühren (bereits publizirt).

Bromberg, den 20. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Mit dem 1. März resp. 15. April 1884 tritt zum deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Theil I. der Nachtrag III. in Kraft. Derselbe enthält neben einer Abänderung der Zusatzbestimmung zu § 57 des Betriebs-Reglements die nach den Beschlüssen der General-Konferenz der deutschen Eisenbahnen vom 7. Dezember 1883 neu redigirten allgemeinen Tarifvorschriften nebst Güter-Klassifikation.

Exemplare des Nachtrags können durch Vermittelung unserer sämmtlichen Billet-Expeditionen zum Preise von 0,25 *M.* pro Stück käuflich bezogen werden.

Bromberg, den 20. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Am 1. März cr. tritt mit Gültigkeit bis auf Weiteres zum Ausnahme-Tarif für Steinkohlen- und Kokes- (Massen-) Transporte von Stationen der Oberschlesischen und Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn nach diesseitigen Stationen 2c. vom 15. November 1883, ein Nachtrag I. in Kraft. In demselben sind neue Sätze für Garnsee, Sedlinen, Rehhof und die ab 15. Dezbr. v. J. für Hardenberg und Morroschin und vom 20. Dezember v. J. für Jablonken gültigen Sätze, ferner ermäßigte Sätze nach den an der Strecke Allenstein-Ortelsburg gelegenen Stationen, sowie bereits publizirte Tarif-Erhöhungen für die Stationen der M. M. L. E. und Druckfehlerberichtigungen enthalten.

Druckexemplare des Nachtrags sind auf den Verbandstationen, soweit vorräthig, zu haben.

Bromberg, den 21. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Die Stationen Clabecq und Virginal der Belgischen Staatsbahn sind mit Giltigkeit vom 15. d. M. in den Deutsch-Belgischen Güter-Verkehr neu aufgenommen. Die Frachtsätze sind auf den Verbandstationen zu erfahren.

Bromberg, den 21. Februar 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) **Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 30. November pr. ist das dem Käthner Ludwig Gegner gehörige und in Ribno gelegene, sowie das dem Käthner Albrecht Kilichowski gehörige und ebenfalls in Ribno gelegene Grundstück von dem Gutsbezirke Gr. Plochoczin abgezweigt und dem forstfiskalischen Gutsbezirke Hagen einverleibt worden.

Schwetz, den 15. Februar 1884.

Namens des Kreis-Ausschusses.

Der Landrath.

Gerlich.

19) **Personal-Chronik.**

Es sind im Kreise Flatow ernannt: der Besitzer Sioda zu Zakrzewo zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Glumen; der Besitzer Kriesel zu Glumen zum Stellvertreter desselben; der Gutsadministrator Fischer zu Pottlitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Pottlitz und der Gutsadministrator Harrer zu Radawnitz zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Radawnitz.

Der Besitzer Reinhold Grunau zu Pestlin ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wattkowitz Kreis Stuhm ernannt.

Der Gutsbesitzer Steinbach zu Lebehnke ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Lebehnke Kreis Dt. Krone ernannt.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Gr. Kommorsk, Montau, Kl. Plochoczyn, Richlawa, Espenhöhe, Treul, Unterberg, Warlubien und über die paritätische Schule in Weide im Kreise Schwetz ist dem Pfarrer Berger in Neuenburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Rentier v. Bancels in Warlubien von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Wintersdorf, Schönau, Gr. Konopath und Kossowo ist dem Pfarrer Frey zu Schwetz übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor und Superintendent Kowalk in Schwetz von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die katholischen Schulen zu Barendorf und Gr. Wallicz im Kreise Kulm ist dem Kreisschulinspektor Dr. Gregorovius in Briesen übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Pfarrer Wölki in Barendorf auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Weißhof ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Dr. Kaphahn in Graudenz übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Dr. Stadie auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Es sind angestellt worden: der Steuer-Supernumerar Krüger als kommissarischer Grenz-Aufseher in Pieczenia, und der Militär-Anwärter Nicolay als Grenz-Anfseher in Pissakrug. Versetzt sind: der berittene Steuer-Aufseher Schacht in gleicher Eigenschaft von Neuenburg nach Schwetz, der berittene Grenz-Aufseher Bischoff in Lautenburg als berittener Steuer-Aufseher nach Neuenburg, der Grenz-Aufseher Klohs in Pissakrug als berittener Grenz-Aufseher nach Lautenburg, der kommissarische Hauptamts-Assistent Lossow in Thorn als Steueramts-Assistent nach Schlochau und der Steuer-Amts-Assistent Baader in Schlochau als kommissarischer Grenz-Aufseher nach Thorn.

20) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Wiersch, Kr. Schwetz, ist durch den erfolgten Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Patronin der Schule, Frau Rittergutsbesitzer Kattner zu Wiersch zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Krzemieniewo ist erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Streibel zu Neumark zu melden.

Die neu eingerichtete Schulstelle in Ribenz, Kreis Kulm, ist demnächst zu besetzen. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei einem der Patrone, entweder dem Herrn Rittergutsbesitzer Länker zu Ribenz oder Strübing in Stollno bei Kl. Czyste zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Schiroslaw, Kreis Schwetz, wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Heren Scheuermann zu Schwetz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Skompe, Kreis Thorn, wird zum 1. März d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schröter zu Thorn zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nro. 9.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.